

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 174.303 - 1/74

Herrn
Ordentlichen Universitätsprofessor
Dr.theol.Franz SCHUPP
Freyung 6/Stiege 7
1010 W i e n

B e s c h e i d

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat von
Amts wegen wie folgt entschieden:

S p r u c h

Sie werden gemäß Artikel V § 4 des Konkordates zwischen dem
Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933,
BGBl.II Nr.2/1934, von der Ausübung Ihrer Lehrtätigkeit als
Ordentlicher Universitätsprofessor für Dogmatik an der Katho-
lisch-Theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck
enthoben.

Gleichzeitig werden Sie gemäß § 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes
vom 18. November 1955, BGBl.Nr.236, womit Bestimmungen über
die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über
deren Emeritierung getroffen werden, und im Zusammenhang
mit Artikel V § 4 des Zusatzprotokolles zum obgenannten
Konkordat mit Wirkung von 28. Februar 1975 in den dauernden
Ruhestand versetzt.

B e g r ü n d u n g

Sie wurden mit EntschlieÙung des Bundespräsidenten vom 1.
Dezember 1970, Zl.10719, mit Wirkung vom 1.Jänner 1971
zum Ordentlichen Universitätsprofessor für Dogmatik an der
Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck
ernannt, nachdem der Bischof von Innsbruck mit Schreiben vom
22. September 1970 seine Zustimmung zu Ihrer Ernennung im
Sinne des Artikel V § 3 des im Spruch genannten Konkordates
erteilt hatte.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1974 hat der Bischof von Innsbruck jedoch auch mitgeteilt, daß Sie gemäß Artikel V § 4 des Konkordates für die Lehrtätigkeit als Ordentlicher Universitätsprofessor an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck nicht mehr geeignet seien. Gleichzeitig hat er seine am 22. September 1970 gegebene Zustimmung widerrufen.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 1974 haben Sie dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung auf die ho. Anfrage vom 9. Oktober 1974, Zl. 172-714-1/74, mitgeteilt, daß Sie gegen den Entzug der *missio canonica* im Bereich des kirchlichen Rechts kein Rechtsmittel ergriffen haben und auch keines ergreifen werden.

Gemäß Artikel V § 4 des im Spruch genannten Konkordates ist ein Professor an einer vom Staate erhaltenen Katholisch-Theologischen Fakultät von der Ausübung der Lehrtätigkeit zu entheben, wenn er von der zuständigen kirchlichen Behörde als für die Lehrtätigkeit nicht mehr geeignet bezeichnet wird. Falls ein gemäß dieser Bestimmung von der Ausübung der Lehrtätigkeit enthobener Professor nicht eine andere staatliche Verwendung findet, wird er nach den Bestimmungen des Zusatzprotokolles zu der erwähnten Konkordatsbestimmung sowie gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 236/1955, von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt.

Durch die Enthebung von der Ausübung Ihrer Lehrtätigkeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität in Innsbruck sind Sie bleibend unfähig, Ihrer Lehrverpflichtung und Ihren Forschungsaufgaben an dieser Fakultät hinreichend nachzukommen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat daraufhin geprüft ob Sie eine andere - selbstverständlich gleichwertige - staatliche Verwendung finden können. Da Sie nur für Dogmatik habilitiert sind, und dieses Fach nur an Katholisch-Theologischen Fakultäten vertreten ist, Sie aber andererseits an Katholisch-Theologischen Fakultäten auf Grund des Entzugs der *missio canonica* keine Verwendung mehr finden können, liegen die Voraussetzungen des Zusatzprotokolles zu Art. V § 4 des Konkordates und des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 236/1955, vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Ihnen nach den einschlägigen Bestimmungen des II. Abschnittes des Pensionsgesetzes 1965, BCB1.Nr.340, auf Grund Ihrer anrechenbaren Dienstzeit gebührende Ruhegenuß wird Ihnen, gegen Einstellung Ihrer Aktivitätsbezüge mit 28. Februar 1975, vom 1.März 1975 an monatlich im vorhinein durch das Zentralbesoldungsamt in Wien angewiesen werden. Wegen Bemessung und Anweisung des Ruhegenusses wird u.e. im Wege des Amtes der Tiroler Landesregierung in Innsbruck das Erforderliche veranlaßt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Wien, am 16. November 1974

Der Bundesminister:

Dr.FIRNBERG

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: